

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandnetz der Gemeinde Bad Krozingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 25.09.2023 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Breitbandnetz vom 25.06.2012 beschlossen:

§ 1 Änderung

Aus § 3a wird § 4, aus § 4 wird § 5, aus § 5 wird § 6, aus § 6 wird § 7

§ 2 Änderung

Neuer § 6 wird geändert:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 127.000 € festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Neuer § 7 wird geändert:

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft, solange gilt die Satzung vom 25.06.2012 mit der Änderungssatzung.

Bad Krozingen, den 25.09.2023

Sabine Pfefferle
Erste Bürgermeisterstellvertreterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.